



Rubrik: Arbeit

Unterrubrik: Arbeitsvertrag

Publikationsdatum: SHAB - 11.11.2019

Meldungsnummer: AB04-000000305

Publizierende Stelle:

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO - Gesamtarbeitsverträge PAGA, Holzikofenweg 36, 3003 Bern

Im Auftrag von:

Vertragsparteien Gesamtarbeitsvertrag (GAV) im Schweizerischen Gebäudehüllengewerbe

Anhang:

[PUBL_Verläng_Aender_D_Gebaeude.pdf](#)

Arbeitsvertrag Gesuch um Verlängerung und Änderung der Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages im Schweizerischen Gebäudehüllengewerbe

Die vertragschliessenden Verbände, nämlich der Verband Schweizer Gebäudehüllen-Unternehmungen (Gebäudehülle Schweiz) einerseits, die Gewerkschaften Unia und Syna andererseits, ersuchen, die Geltungsdauer der Bundesratsbeschlüsse vom 19. August 2014, vom 16. Februar 2016 und vom 17. September 2018 (BBl **2014** 6491, **2016** 1663, **2018** 6095) über die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages im Schweizerischen Gebäudehüllengewerbe bis zum 30. Juni 2020 zu verlängern. Ausserdem beantragen sie, folgende Änderungen ihres in der Beilage zu den erwähnten Bundesratsbeschlüssen wiedergegebenen Gesamtarbeitsvertrages allgemeinverbindlich zu erklären: (**Änderung im PDF ersichtlich**).

Rechtliche Hinweise:

Publikation nach Bundesgesetz vom 28. September 1956 über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen.

Frist: 15 Tage

Ablauf der Frist: 25.11.2019

Arbeitsvertrag:

Gesuch um Verlängerung und Änderung der Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages im Schweizerischen Gebäudehüllengewerbe

(Bundesgesetz vom 28. September 1956 über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen)

Die vertragschliessenden Verbände, nämlich der Verband Schweizer Gebäudehüllen-Unternehmungen (Gebäudehülle Schweiz) einerseits, die Gewerkschaften Unia und Syna andererseits, ersuchen, die Geltungsdauer der Bundesratsbeschlüsse vom 19. August 2014, vom 16. Februar 2016 und vom 17. September 2018 (BBl **2014** 6491, **2016** 1663, **2018** 6095) über die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages im Schweizerischen Gebäudehüllengewerbe bis zum 30. Juni 2020 zu verlängern. Ausserdem beantragen sie, folgende Änderungen ihres in der Beilage zu den erwähnten Bundesratsbeschlüssen wiedergegebenen Gesamtarbeitsvertrages allgemeinverbindlich zu erklären:

Anhang 6

Art. 1 Lohnanpassung (gemäss Art. 27 GAV)

1.1 Die Effektivlöhne der unterstellten Arbeitnehmenden werden ... generell um 20 Franken pro Monat bzw. 11 Rappen pro Stunde und Arbeitnehmenden erhöht.

Diese automatische Erhöhung der Effektivlöhne wird bis zu einem maximalen Lohn ausgerichtet, der 25% über dem höchsten Mindestlohn aller Kategorien (Facharbeitende > 60 Mt.) liegt.

Zusätzlich wird eine individuelle, leistungsabhängige Lohnerhöhung von durchschnittlich 20 Franken pro Monat entrichtet. Der Arbeitgeber legt die Verteilung fest. Die unterstellten Arbeitnehmenden des Betriebes haben einen gemeinsamen Anspruch auf diese Lohnerhöhung.

Art. 2 Mindestlöhne (gemäss Art. 21 und Art. 24 GAV)

2.1 Die Mindest-Monatslöhne betragen ...:

Berufserfährh. i.d. Branche	Berufsarbeitende	Angelemte	Hilfskräfte
<= 12 Mt.	Fr. 4482.–	Fr. 4141.–	Fr. 3939.–
> 12 Mt.	Fr. 4662.–	Fr. 4286.–	Fr. 4118.–
> 24 Mt.	Fr. 4849.–	Fr. 4437.–	Fr. 4306.–
> 36 Mt.	Fr. 5043.–	Fr. 4592.–	Fr. 4502.–
> 48 Mt.	Fr. 5245.–	Fr. 4753.–	Fr. 4706.–
> 60 Mt.	Fr. 5444.–	Fr. 4920.–	Fr. 4920.–

Die Mindest-Stundenlöhne betragen ...:

Berufserfähr. i.d. Branche	Berufsarbeitende	Angelemte	Hilfskräfte
< = 12 Mt.	Fr. 24.65	Fr. 22.75	Fr. 21.65
> 12 Mt.	Fr. 25.60	Fr. 23.55	Fr. 22.65
> 24 Mt.	Fr. 26.65	Fr. 24.40	Fr. 23.65
> 36 Mt.	Fr. 27.70	Fr. 25.25	Fr. 24.75
> 48 Mt.	Fr. 28.80	Fr. 26.10	Fr. 25.85
> 60 Mt.	Fr. 29.90	Fr. 27.05	Fr. 27.05

Art. 4 Zulagen bei auswärtiger Arbeit (gemäss Art. 29 GAV)

4.1 Die Mittagzulage beträgt 18 Franken pro Tag.

Anstelle einer täglichen Mittagzulage kann eine Monatspauschale von mindestens 300 Franken für die Dauer von jeweils einem Jahr vereinbart werden.

Ist bei auswärtigen Arbeitseinsätzen die Einnahme eines Frühstücks bzw. eines Abendessens erforderlich, so wird das Frühstück mit 15 Franken und das Abendessen mit 20 Franken entschädigt.

Art. 5 Benützung des privaten Fahrzeuges (gemäss Art. 30 GAV)

5.1 Unter Beachtung von Artikel 30 GAV beträgt die Entschädigung für Fahrten mit dem privaten Auto 70 Rappen/km.

* * *

Geltungsbereich

¹ Der GAV gilt für die ganze Schweiz, mit Ausnahme der Kantone Basel-Stadt, Basel-Landschaft, Genf, Waadt und Wallis.

² Die Bestimmungen des Gesamtarbeitsvertrages gelten unmittelbar für alle Arbeitgeber sowie Arbeitnehmenden in Betrieben des Gebäudehüllengewerbes. Dazu gehören Betriebe, die in den nicht statisch beanspruchten Bereichen Steildach, Flachdach / Unterterrainabdichtungen und Fassadenbekleidung tätig sind. Dazu gehören folgende Elemente im Hochbau wie:

- Integration der Dampfbremse / Wärmedämmung / Luftdichtigkeitsschicht
- Eindeckung, Abdichtung, Bekleidung mit verschiedenen Materialien
- Schutz- und Nutzsichten
- Montage von Elementen zur Nutzung von Solarenergie an der Gebäudehülle (Photovoltaik / Thermische Anlagen ohne Installation 220V)

Ausgeschlossen sind Fenster und Türen, Kompaktfassaden-Ausführungen mit Verputz und Abrieb, Holz-, Metallbausysteme sowie Holzfassaden.

³ Der GAV gilt für alle Arbeitnehmenden, die in Betrieben des Gebäudehüllengewerbes arbeiten. Ergänzende Details zur Unterstellung der Lernenden sind im Anhang 2 geregelt.

Nicht unterstellte Arbeitnehmende sind:

- a) Geschäftsleiter sowie Mitarbeiter in leitender Funktion
- b) Poliere mit eidg. Diplom
- c) das kaufmännische und das Verkaufspersonal

⁴ Die allgemeinverbindlich erklärten Bestimmungen des GAV über die Arbeits- und Lohnbedingungen im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 des Bundesgesetzes über die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer¹ sowie Artikel 1 und 2 der dazugehörigen Verordnung² gelten auch für Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz, aber ausserhalb des räumlichen Geltungsbereichs nach Absatz 1, sowie ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, sofern sie in diesem Geltungsbereich Arbeiten ausführen. Bezüglich der Kontrolle über die Einhaltung dieser GAV-Bestimmungen ist die paritätische Kommission des GAV zuständig.

⁵ Die Allgemeinverbindlicherklärung gilt bis zum 30. Juni 2020.

Allfällige Einsprachen gegen dieses Gesuch sind dem unterzeichneten Amt begründet und innert 15 Tagen, vom Datum dieser Veröffentlichung an, in 5 Exemplaren einzureichen.

3003 Bern, ...

SECO – Direktion für Arbeit

¹ SR 823.20

² EntsV, SR 823.201